

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1992

(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1992 — BBVAnpG 92)
— Drucksachen 12/3629, 12/4165 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 652. Sitzung am 12. Februar 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. Januar 1993 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 (§ 30 BBesG), Artikel 8 (2. BesÜV) und Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 2 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 Artikel 6 Nr. 2 ist § 30 wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 1 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“

bb) In Absatz 2 sind die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „Absatz 1 Satz 1 und 2“ zu ersetzen.

b) In Teil 2 ist Artikel 8 wie folgt zu fassen:

„Artikel 8

**Änderung der Zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „31. Dezember 1993“ durch die Angabe „31. Dezember 1994“ ersetzt.'

c) In Teil 3 sind in Artikel 13 Abs. 2 Nr. 2 die Worte „Artikel 8 Nr. 1,“ zu streichen.

Begründung

Mit dem Antrag soll dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang beschlossenen Anliegen (vgl. Nummer 3 in Drucksache 508/92 — Beschluß), dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, Rechnung getragen werden.

Nach dem Tarifvertragswortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von

der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten neben den „Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Nach dem Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages würden diese Ausschlußtatbestände im Beamtenbereich nicht gelten.

2. Zu Teil 2 Artikel 11 (2. HStruktG) und Teil 3 Artikel 13 Abs. 2 Nr. 8 (Inkrafttreten)

a) In Teil 2 ist Artikel 11 zu streichen.

b) In Teil 3 sind in Artikel 13 Abs. 2 Nr. 8 die Worte „sowie Artikel 11“ zu streichen.

Begründung

Durch Artikel 11 sollen nach dem 31. Dezember 1965 begründete Wahlbeamtenverhältnisse, denen ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes anderes Beamtenverhältnis unmittelbar voranging, von der Abmilderung der Rentenanrechnung auf Versorgungsbezüge erfaßt werden. Diese Beschränkung ist nicht sachgerecht. Entweder muß es bei der bisherigen Rechtslage verbleiben oder der vorgesehene Ausnahmetatbestand muß für alle Beamtengruppen gelten.